

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz ab 01.07.2007 („Grundpaket“ Anlage 1)

Zunächst Ergänzung zu ARB 2007, ab ARB 2008 dort als § 27.

Unser Rahmenvertrag mit der IAT Wismar GmbH bestimmt, welche Betriebsarten versicherbar sind und welche nicht. Die ergänzenden Bedingungen sind Anlagen zum Rahmenvertrag.

Versicherter Risikobereich, Absatz 1:

- beruflicher Bereich des VN als Betriebsinhaber
- privater Bereich in Ausübung nichtselbständiger Tätigkeit
- ArbeitsRS gilt für VN als Arbeitnehmer außerhalb und als Arbeitgeber im Betrieb.

Versicherte Personen, Absatz 2:

- Ehe- oder Lebenspartner, Kinder wie sonst in §§ 23, 25 oder 26,
- im VN-Haushalt lebende Eltern des VN/Lebenspartners im Ruhestand,
- dort auch wohnende und im Grundbuch eingetragene Mitinhaber sowie deren auch im Versicherungsschein genannte Lebenspartner und ihre minderjährigen Kinder, wenn sie ausschließlich im VN-Betrieb tätig sind,
- ebenso dort tätige und wohnende Hoferben, ihre Lebenspartner und minderjährige Kinder, wenn im VSchein genannt,
- unter gleichen Bedingungen auch Altenteiler nebst Anhang
- Beschäftigte im VN-Betrieb in Ausübung ihres Berufs dort.

In Absatz 2 hh) und ii) sind dann noch die versicherten Motorfahrzeuge und darauf bezogene Personeneigenschaften genannt:

Alle in Absatz 2 aa) bis gg) Genannten als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer, Selbstfahr-Mieter von Motorfahrzeugen, die bei VBeginn oder während Vertragslaufzeit auf sie zugelassen oder für sie versichert. Außerdem alle berechtigten Fahrer und Insassen, damit auch die Arbeitnehmer usw.
Die von aa) bis gg) Genannten sind außerdem auch als Fahrer und Insassen fremder Fahrzeuge versichert, wenn dazu berechtigt. Die Beschäftigten insoweit nicht mehr.

Wichtig ist noch Absatz 5: Fahrerlaubnis müssen Alle haben. Wenn nicht, dann kein VSchutz, wenn grob fahrlässige Unkenntnis oder bewusstes Übersehen vorliegt.

Leistungsarten, Absatz 3 - Wartezeit wie in § 4 Absatz 1 Satz 4 ARB2007:

Schadensersatz	ohne Wartezeit
ArbeitsRS	3 Monate
Wohnungs- und GrundstücksRS	3 Monate
Vertrags- und Sachenrecht (s.u.)	3 Monate
SteuerRS vor Gericht	3 Monate
SozialgerichtsRS	3 Monate
VerwaltungsRS in Verkehrssachen	3 Monate
Disziplinar- und StandesRS	ohne Wartezeit
StrafRS	ohne Wartezeit
BeratungsRS Fam- und ErbR	ohne Wartezeit
OpferRS	ohne Wartezeit

Also **auch** Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Immobilien enthalten.

Der VertragsRS gilt auch für Versicherungsverträge geleaster und finanzierter Fahrzeuge des VN, ausdrücklich nicht für Versicherungsverträge von ihm gemieteter Fahrzeuge.

Selbstbeteiligung:

Für alle Versicherten in der jeweils vereinbarten Höhe von 150,00 oder 300,00 oder 500,00 € je Rechtsschutzfall in allen Leistungsarten.

Versicherte Sachen, Absatz 4:

Außer Land-Motorfahrzeugen auch Wasser- und Luft-Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Fahrzeug), so Absatz 4.

Die Immobilien nach Definition in § 2 c) ARB sind nicht nur Wohnobjekte, sondern auch die reinen Landwirtschaftsflächen und Gebäude, damit auch mehrere auf mehreren Grundstücken, gleich ob Eigentum oder gepachtet.

Sonstiges

Bei Wechsel des Grundstücks oder eines Gebäudes geht der VSchutz wie üblich über, so in Absatz 11, ansonsten wie Absatz 3 in § 29 ARB.

Berufsaufgabe des VN führt zur Umwandlung in § 26 ARB, wenn nichts Anderes vereinbart, so Absatz 10.

Stirbt VN oder gibt er Beruf auf, haben seine Erben oder er nach Aufgabe noch für RS-Fälle innerhalb von drei Jahren mit Zusammenhang zu versicherten Eigenschaften VSchutz.

Enteignungsfälle, Spezial-Straf-Rechtsschutz und Verpächter-Rechtsschutz sind in diesem Grundpaket nicht enthalten, aber wählbar.

Leistungsumfang und Geltungsbereich regeln §§ 5 und 6 der ARB.

Erweiterter Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz („erweitertes Grundpaket“)

Die Erweiterung bezieht sich nur auf den Risikoausschluss des § 3 Abs. 3 d) der ARB für **Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsfälle**, für die der Ausschluss bei entsprechender Wahl im Antrag nicht mehr gilt. Sonst Absicherung wie im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Nur zu diesem Paket kann neben Spezial-Straf-Rechtsschutz und Verpächter-Rechtsschutz auch der **Verwaltungs-Rechtsschutz** abgesichert werden.

1. Erweiterungsmöglichkeit - Spezial-Straf-Rechtsschutz

Muss auch besonders vereinbart werden, ist dem LuV also nicht automatisch angehängt.

Unter den Begriff fallen außer reinen Strafsachen natürlich auch die Owi-, dazustandes-, disziplinar- und verwaltungsrechtliche Sachen, alle nur im Zusammenhang mit dem uns gemeldeten Betrieb.

Versicherte Personen

Wie für LuV aufgezählt, Arbeitnehmer auch in Berufsausübung für VN.

Strafsache:

Wenn nur vorsätzlich strafbare Tat, dann muss VN selbst Beschuldiger/Betroffener sein. Ist es eine der mitversicherten Personen, dann kann VN einer DZ widersprechen.

Wird am Ende rechtskräftig Vorsatz-Täterschaft festgestellt, entfällt Rechtsschutz wie üblich, muss auch alles Verauslagte zurückgegeben werden.

Ausnahme: Verfahren endet mit Strafbefehl, also ohne große Tatsachenaufklärung.

Owi und Diszi und Standesrecht unproblematisch.

Es gibt auch den Zeugenbeistand. Wird VN oder mitversicherte Person als Zeuge vernommen und besteht Selbstbelastungsgefahr, sind Gebühren eines dabei begleitenden Anwalts gedeckt.

Auch eine Firmenstellungnahme durch Anwalt wäre noch gedeckt, wenn Ermittlung sich auf das Unternehmen bezieht. Hinzu kommt noch Unterstützung durch Anwalt während laufenden Straf- oder Owi-Verfahrens im verwaltungsrechtlichen Bereich (Beistand).

Risikoausschlüsse

Hier im SSR nicht enthalten

- Straf- oder Owi-Sachen als Führer oder Halter eines Motorfahrzeugs (weil im LuV schon drin)
- Straf- oder Owi-Sachen wegen Verletzung einer Kartellrechtsvorschrift oder im Zusammenhang damit.

Eintritt Rechtsschutzfall, § 5:

- Für Straf- und Owi durch Einleitung des Ermittlungsverfahrens, dafür muss Verfügung in zuständiger Behörde ergehen,
- für diszi- und standesrechtliche Verfahren auch Einleitung,
- für Zeugenbeistand durch mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Aussage als solcher.

Versicherte Kosten, § 6:

- Grundsätzlich wie in § 5 Abs. 1 und 2 ARB geregelt.
- Anwaltsvergütung auch als vereinbarte mit Höchstbeträgen für die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete und Verfahrensstadien, unterschieden noch zwischen VN, Inhaber, gesetzliche Vertreter, Prokuristen (alle gleich) und allen anderen Versicherten (weniger).
- Höchstbeträge auch für
 - o notwendige Reisen des Anwalts zum Gericht oder zur Ermittlungsbehörde
 - o Sachverständigengutachten insgesamt und für Stundensätze
 - o Reisekosten des Versicherten an Gerichtsort, wenn persönliches Erscheinen angeordnet.

Außerdem Übersetzungskosten für Unterlagen in Auslandsfällen, Kautions ohne genannten Höchstbetrag (Zurückzahlungspflicht auch für VN, wenn zugunsten mitversicherter Person gezahlt wurde und VN damit einverstanden war), aber nicht in Deckungssumme enthalten.

Die Deckungssumme gilt einmal für den Schaden durch ein Rechtsschutzfallereignis und mehrere mit zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang für alle Versicherten, so dass die Leistungen für alle Versicherten addiert werden, nicht einzeln bis zur Deckungssumme reichen dürfen.

Geltungsbereich = In Europa eingetretene Rechtsschutzfälle, § 7.

Ansonsten gelten die **ARB**-§§ 1, 5, und 7 bis 20, so § 8.

2. Erweiterungsmöglichkeit - Verpächter-Rechtsschutz

Muss auch besonders vereinbart werden.

Versicherte Person	in Anlage 4 zum Rahmenvertrag ist nur der VN genannt
Versicherte Eigenschaften	Eigentümer und Verpächter von genau genannten Immobilien mit landwirtschaftlichem Betriebszweck
RSFalldefinition	Verstoß
Wartezeit	3 Monate

Steuer-Rechtsschutz vor Gericht gehört dazu, Leistungsumfang nach § 5 ARB, SB in vereinbarter Höhe je Rechtsschutzfall.

3. Erweiterungsmöglichkeit - Verwaltungs-Rechtsschutz

Ist auch besonders zu vereinbaren. Gilt für den beruflichen Bereich des VN-Betriebs. RSFallauslöser ist Verstoß, Wartezeit drei Monate. Selbstbeteiligung immer 300,00 €.